

Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
einschreiben

Schellinggasse 3 1010 Wien
t +43(0)1513 49 83 f +43(0)1513 49 83 83
office@mr-renzl.at

RA-Code R15/241
DWR 300/094
UID-ATU 62714879

in Kooperation mit:
Rechtsanwalt Dr. Hubert Simon

vorab per Telefax (58058 – 9191)

1.9.2011
OberHe/ORF /

Gebühreneinzug
ADVM-Code R157241

Beschwerdeführer: Univ. Prof. Dr. H. O., Teilnehmernr. 1090064709
Wetzlar 3, 3124 Wölbling

vertreten durch: Mag. Wolfgang Renzl
Rechtsanwalt
Schellinggasse 3/4a
1010 Wien

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Beschwerdegegnerin: Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30, 1136 Wien

wegen: Verletzung des Objektivitätsgebotes u.a.

BESCHWERDE

2-fach
7 Beilagen
(2-fach)

1.

Der Beschwerdeführer ist ein die Rundfunkgebühr entrichtender Rundfunkteilnehmer im Sinne des § 36 Abs 1 lit b ORF-G.

Beweis: Einvernahme des PV
im Bestreitungsfall vorzulegende Teilnehmerbestätigung

2.

Die gegenständliche Beschwerde wird von 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von diesen befreiten Rundfunkteilnehmern bzw. von Personen, die mit diesen Rundfunkteilnehmern im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt (§ 36 Abs 1 lit b ORF-G).

Beweis: Übersichtsblatt zu den Unterstützern samt Konvolut von Unterstützungserklärungen

3.

Am 22.7.2011 hat der 32-jährige norwegische Staatsbürger Anders Behring Breivik Terroranschläge in Oslo und auf der Insel Utøya (Norwegen) verübt. Bei den Anschlägen starben 77 Menschen.

Unmittelbar nach der Festnahme des Anders Behring Breivik hat die Medienöffentlichkeit über die Motive und Hintergründe der Tat zu diskutieren begonnen. Unter anderem wurde diskutiert, dass Anders Behring Breivik eine christlich-fundamentalistische Ideologie verfolgt.

Diese Diskussionen zu den möglichen christlich-fundamentalistischen Hintergründen fasst die Online-Enzyklopädie Wikipedia wie folgt zusammen (http://de.wikipedia.org/wiki/Anders_Behring_Breivik):

Die erste Einschätzung des Fahndungschefs Øystein Mæland wies Breivik „wohl eine rechtsextreme, christlich-fundamentalistische Haltung“ zu. Der norwegische Sozialwissenschaftler Lars Gule charakterisiert Breivik als nationalkonservativ, er habe eine konservative, christliche Ideologie, vermutlich aber ohne fundamentalistischen oder neonazistischen Hintergrund. Oda Lambrecht und Christian Baars verweisen darauf, dass Breiviks Äußerungen zwar in ihrer Islamfeindlichkeit, der Intoleranz und der militaristischen Sprache Parallelen zum christlichen Fundamentalismus aufwiesen. Andererseits widersprächen seine Gleichgültigkeit gegenüber essentiellen Glaubensinhalten wie einem persönlichen Bezug zu Jesus Christus, der fehlende Bezug zur Bibel und der Hang zur Gewalttätigkeit einer solchen Einordnung. Vielmehr vertrete Breivik „kompromisslos bestimmte konservative Werte“. Nach Auffassung des Politikwissenschaftlers und Herausgebers des Jahrbuchs für Islamophobieforschung, Farid Hafez, ist der Anschlag mitverursacht durch die „Mainstream-Diskurse über die angebliche islamistische Bedrohung“.

Anders Behring Breivik hat seine „Ideologie“ auch in einem von ihm online abrufbar gehaltenen, 1.500 Seiten umfassenden „Manifest“ dargestellt.

Die Forscher Alexander Häusler und Fabian Virchow haben das Manifest studiert und den Inhalt in einem in der ZEIT ONLINE abrufbar gehaltenen Artikel kommentiert (<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-07/norwegen-manifest-breivik>). Demnach bedient sich Anders Behring Breivik christlich-fundamentalistischer, rechtspopulistischer und extrem rechter Denkfiguren und Argumentationsmuster.

Ausdrücklich führt Anders Behring Breivik in seinem „Manifest“ aus, dass er sich zu 100% als Christ sieht (*„I consider myself to be 100% Christian.“*)

Beweis: Wikipedia-Eintrag zu Anders Behring Breivik
 Artikel ZEIT ONLINE „Breiviks profane Apokalypsen“
 PV des Beschwerdeführers

4.

R. Z. ist seit 1998 im Aktuellen Dienst des ORF Niederösterreich tätig. Seit September 2005 ist er einer der Moderatoren von „Niederösterreich heute“, er ist auch als Chef vom Dienst für die Sendung verantwortlich und stellvertretender Chefredakteur. Im Februar 2011 wurde er zum Stiftungsrat des ORF bestellt.

Beweis: Veröffentlichung der Beschwerdegegnerin zu R. Z.

5.

Um den 25.7.2011 hat R. Z. über seinen ORF-E-Mail Account seine ORF „Kolleginnen und Kollegen“ per Rundmail gebeten, den Attentäter von Norwegen nicht als „christlichen Fundamentalisten“ zu bezeichnen: *„Das Wort 'christlich' und den Mord an mehr als 90 Menschen in einem Atemzug zu nennen - da empfinden wohl die meisten einen deutlichen Widerspruch. Hier sollten wir bei der Formulierung besonders sensibel vorgehen, diesen äußerst unchristlich agierenden Mann eventuell als 'religiösen Fanatiker' bezeichnen oder uns vor allem auf die überwiegend verwendete Einordnung als 'Rechtsextremisten' beschränken.“*

Aufgrund seiner leitenden Position als stellvertretender Chefredakteur, Chef vom Dienst und Stiftungsrat ist davon auszugehen, dass ORF-Mitarbeiter die „Bitte“ als Dienstanweisung verstanden haben und zumindest im voraussehlenden Gehorsam sich der „Bitte“ unterworfen haben.

Deshalb ist der ORF-Redakteursrat auch der Rundmail entgegengetreten: Die Unabhängigkeit der ORF-JournalistInnen dürfe selbstverständlich auch nicht durch Sprachregelungen, Glauben eines leitenden Mitarbeiters etc. beeinträchtigt werden. Nachsatz: „Wir ersuchen, das allen Journalisten des ORF-NÖ nachdrücklich zu verdeutlichen“.

Es ist nicht bekannt, dass R. Z. seine Dienstanweisung gegenüber seinen Kolleginnen und Kollegen widerrufen hätte, wie das vom Redakteursrat (indirekt) gefordert wurde.

Es ist weiters nicht bekannt, dass R. Z. seine Kolleginnen und Kollegen beispielsweise auch auf den „deutlichen Widerspruch“ bei der Berichterstattung über einen „islamischen Extremisten“ (<http://orf.at/stories/2073379/>) hingewiesen hätte.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass für den Beschwerdeführer und seine Unterstützer „christlich“ und „Mord“ durchaus in einem Atemzug genannt werden können, ohne auf den von R. Z. angesprochen inneren Widerspruch zu stoßen. Gerade die Kreuzzüge, auf die sich Anders Behring Breivik in seinem „Manifest“ direkt bezogen hat, die brutalen Missionierungen der südlichen Kontinente und die Inquisition belegen, dass christliche Glaubensgemeinschaften für ihre Zwecke auch getötet haben.

Der Beschwerdeführer hegt im Übrigen begründete Bedenken, dass R. Z., der sich offenbar seiner Religion näher fühlt als den journalistischen Sorgfaltspflichten, seiner Aufgabe zur umfassenden, wahrheitsgemäße Information der Allgemeinheit, jedenfalls soweit es Themen im Zusammenhang mit der römisch katholischen Kirche betrifft, gewachsen ist. Es wundert daher nicht, dass das Landesstudio Niederösterreich bei der Aufdeckung der – auch aus kirchlicher Sicht - skandalösen Missstände am St. Pöltener Priesterseminar keine führende Rolle eingenommen hat.

Beweis: Artikel „ORF St. Pölten: Attentäter nicht christlich nennen“, derStandard.at vom 25.7.2011

Artikel „Christlich: ORF Redakteursrat weist „Sprachregelung“ zurück“, derStandard.at vom 27.7.2011

Ausdruck <http://orf.at/stories/2073379/> vom 11.8.2011 zum „islamischen Extremisten“

6.

Seine Attentate hat Anders Behring Breivik unter anderem mit christlichen Ideologien begründet. Die Bezeichnung „christlicher Fundamentalist“ für ihn entspricht daher der Wahrheit; *vice versa* hat R. Z. in seiner Rundmail seine „Kolleginnen und Kollegen“ aufgefordert, diese Wahrheit zu unterdrücken und ihr zumindest einen anderen Namen zu geben. Damit hat R. Z. versucht, negative Assoziationen für seine Religionsgemeinschaft, die römisch-katholische Kirche, abzuwehren. Besonders deutlich wird das dadurch, dass er die Bezeichnung als „religiöser Fanatiker“ für zulässig erachtet und damit nur seine christliche Glaubensgemeinschaft „schützen“ will.

7.

Es ist *nicht* nachweisbar, dass journalistische Mitarbeiter der „Dienstanweisung“ von R. Z. *nicht* nachgekommen wären. Da R. Z. eine leitende Position inne hat, ist unter Berücksichtigung der Funktionsweisen einer Hierarchie davon auszugehen, dass er die Berichterstattung tatsächlich im Sinne der römisch katholischen Kirche, deren Interessen R. Z. offenbar vorrangig vertritt, beeinflusst hat. Anders Behring Breivik wird in der Berichterstattung des ORF nunmehr – im Sinne der Aufforderung von R. Z. – als „rechtsradikal“ eingestuft und bezeichnet.

Jedenfalls hat eine vertiefte Auseinandersetzung mit der religiösen Motivation von Anders Behring Breivik in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin, anders als in der internationalen Presse, nicht stattgefunden.

Beweis: Artikel „Besuch soll helfen, Verlust zu verarbeiten“, orf.at, 22.8.2011

8.

Die Beschwerdegegnerin hat den Auftrag, für eine umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen zu sorgen (§ 4 Abs 1 Z 1 ORF-G).

Nach § 10 Abs 4 ORF-G soll die umfassende Information zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachrichten und Kommentare deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs 5 ORF-G).

Das ORF-Gesetz verpflichtet den ORF an mehreren Stellen zu Objektivität und Unparteilichkeit bei seiner Berichterstattung (vgl etwa § 1 Abs 3, § 4 Abs 5, § 10 Abs 5 ORF-G). Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehen sich auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information gemäß § 10 Abs 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen.

Nach § 32 Abs 1 ORF-G hat die Beschwerdegegnerin die Unabhängigkeit und Eigenverantwortung aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht.

9.

Die Beschwerdegegnerin hat durch das Verhalten ihres Mitarbeiters R. Z. mehrfach gegen die oben genannten rechtlichen Verpflichtungen und Gebote verstoßen:

9.1

Oberste Aufgabe der Beschwerdegegnerin ist es, die Öffentlichkeit *wahrheitsgemäß* zu informieren.

R. Z. hat, in seiner Funktion als leitender Angestellter und Stiftungsrat, seine Kolleginnen und Kollegen (und damit auch seine Untergebenen) dazu aufgerufen, die Bezeichnung „christlich“ aus der Berichterstattung zu eliminieren. Damit hat er zu einem Mittel der Zensur gegriffen. Wiewohl als Bitte formuliert, kann kein Zweifel daran bestehen, dass sich die Mitarbeiter an diese Vorgabe ihres Vorgesetzten – allenfalls vorausseilend – gehalten haben. Aufgrund seiner Position hatte R. Z. auch die Macht, seine Bitte mit Nachdruck durchzusetzen. Mitarbeiter neigen in diesen Fällen dazu, vorausseilend dem Willen des Vorgesetzten zu gehorchen.

Damit ist nicht auszuschließen, dass R. Z. eine umfassende wahrheitsgemäße Auseinandersetzung der Beschwerdegegnerin und ihrer Mitarbeiter mit der Motivlage des Attentäters verhindert hat. Er hat damit auch in die durch Art 10 EMRK geschützte Kommunikationsfreiheit des Beschwerdeführers eingegriffen, die auch die Möglichkeit des Empfangs von (wahrheitsgemäßen) Informationen mitumfasst.

Dass die Bezeichnung „christlich“ oder „christlich-fundamentalistisch“ wahr ist und auf den Aussagen der ermittelnden norwegischen Beamten und der Selbsteinschätzung des Täters beruht, wurde bereits oben aufgezeigt. Eine wahrheitsgemäße Berichterstattung wäre daher an der Bezeichnung „christlich“ nicht vorbeigekommen. Diese Wahrheit hat R. Z. durch seine Rundmail zu unterdrücken versucht und ist, wie aufgezeigt, nicht auszuschließen und sogar zu vermuten, dass er Erfolg hatte. Damit ist die Rundmail nicht als Ersuchen um tatsächengerechte Berichterstattung, sondern als verpönte Intervention zu qualifizieren (zur Unterscheidung siehe BKS 10.12.2007, GZ 611.963/0006-BKS/2007).

9.2

Durch die Rundmail hat R. Z. selbst auch die ihn persönlich treffende Pflicht zur Unabhängigkeit (§ 4 Abs 6 ORF-G), die gerade dem Schutz der Objektivität dient, verletzt. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung hat er sich zum Fürsprecher der römisch katholischen Kirche erhoben und von seinen Kollegen eine wahrheits*widrige* Berichterstattung gefordert. Damit hat er auch zu erkennen gegeben, seine eigenen religiösen Gefühle nicht der Verpflichtung zur journalistischen Wahrheitsfindung unterordnen zu können und zu wollen. Er verletzt damit seine persönliche Pflicht zur Unabhängigkeit. Die Pflichtverletzung ist der Beschwerdegegnerin voll zuzurechnen und hat sie dafür einzustehen.

9.3

Soweit R. Z. von seinen Kolleginnen und Kollegen erwartet, dass sie seiner Dienstanweisung nachkommen, wovon (wie oben ausgeführt) auszugehen ist, so verletzt er deren Freiheit der journalistischen Berufsausübung (§ 35 Abs 1 ORF-G). Kein leitender Angestellter der Beschwerdegegnerin soll von Mitarbeitern verlangen, die Wahrheit zu verschweigen oder diese falsch zu bezeichnen.

9.4

Selbst wenn dem Beschwerdeführer der empirische Nachweis, dass die Dienstanweisung von R. Z. sich tatsächlich in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin niedergeschlagen hat, nicht gelingen sollte, so resultiert bei richtiger rechtlicher Beurteilung bereits aus der bloßen Möglichkeit einer derartigen Einflussnahme auf die unabhängige Berichterstattung eine Verletzung des Objektivitätsgebotes.

Mit seiner Rundmail hat R. Z. dazu aufgerufen, Informationen zu unterdrücken bzw. diesen einen anderen Namen zu geben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Aufruf zum Ziel geführt hat; eine besondere Beleuchtung der religiösen Seite der Attentate ist durch die Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht erfolgt. Bereits durch die bloße Möglichkeit, dass die Dienstanweisung des R. Z. die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin beeinflusst hat, ist das Objektivitätsgebot, das das Gebot zur wahrhaften Berichterstattung mit einschließt, verletzt.

9.5

Aber auch noch aus einem anderen Grund ist das Objektivitätsgebot verletzt: Um von der Allgemeinheit überhaupt objektiv wahrgenommen werden zu können, muss die Beschwerdegegnerin bereits jeden *Anschein* einer unsachlichen Beeinflussung der wahren und objektiven Berichterstattung hintan halten. Mit anderen Worten: Selbst wenn die Intervention des R. Z. nicht zum Erfolg geführt haben sollte, so ist in der Medienöffentlichkeit und auch beim Beschwerdeführer der Eindruck entstanden, dass Information zurückgehalten bzw. unrichtig dargestellt werden könnten. Gerade derartige verpönte Interventionen (siehe BKS 10.12.2007, GZ 611.963/0006-BKS/2007) sind im höchsten Maße geeignet, die Objektivität der Beschwerdegegnerin in Zweifel zu ziehen.

Beispielsweise kommt es auch bei einem Zivilrichter nicht darauf an, ob er befangen *ist*, sondern ob ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit *in Zweifel* zu ziehen (§ 19 Z 2 JN). Dabei genügt schon die *Besorgnis*, dass der der Entscheidung des Richters andere als rein sachliche Motive eine Rolle spielen könnten. Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive (*Mayr in Rechnerberger*, JN § 19 Rz 4).

Ähnlich ist die Lage bei der gesetzlichen Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Objektivität zu sehen: Bereits die (durch die Intervention des R. Z.) begründete *Besorgnis* und der *Anschein*, dass die Beschwerdegegnerin bei ihrer Berichterstattung andere als rein sachliche Motive (hier: den Schutz der römisch katholischen Kirche vor negativen Assoziationen) verfolgen könnte, stellt bereits eine Verletzung des Objektivitätsgebotes dar. In Anlehnung auf die obigen Ausführungen zur Befangenheit ist zu konstatieren, dass das Wesen der Objektivität in der Hemmung der objektiven Berichterstattung durch unsachlich psychologische Motive besteht.

10.

Aus all diesen Gründen stellt der Beschwerdeführer den

A N T R A G,

die Kommunikationsbehörde Austria möge

1. feststellen, dass die Beschwerdegegnerin durch die Ende Juli 2011 an ORF-Mitarbeiter gerichtete Rundmail des R. Z., wonach sie den Attentäter wahrheitswidrig nicht als „christlichen Fundamentalisten“ bezeichnen sollen [in eventu: und die nicht auszuschließenden Auswirkungen auf ihre Berichterstattung über das Attentat in Norwegen im Zeitraum 25. Juli 2011 bis 31.8.2011], die Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Objektivität und journalistischen Wahrheitspflicht verletzt hat;
2. der Beschwerdegegnerin auftragen, die Entscheidung in angemessener Form zu veröffentlichen.

Univ. Prof. Dr. H. O.